
VERORDNUNG ÜBER DIE BERUFSAUSBILDUNG

Bühnenmaler und -plastiker/ Bühnenmalerin und -plastikerin

in der Fassung vom 1. Februar 2000
nebst Rahmenlehrplan

Verordnung über die Berufsausbildung zum Bühnenmaler und -plastiker/zur Bühnenmalerin und -plastikerin vom 1. Februar 2000 (BGBl. I S. 83 vom 8. Februar 2000) nebst Rahmenlehrplan (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 1999, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 110 a vom 14. Juni 2000)

Inhalt

§ 1	Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes	3
§ 2	Ausbildungsdauer, Fachrichtungen	3
§ 3	Ausbildungsberufsbild	3
§ 4	Ausbildungsrahmenplan	4
§ 5	Ausbildungsplan	4
§ 6	Berichtsheft	4
§ 7	Zwischenprüfung	5
§ 8	Abschlussprüfung in der Fachrichtung Malerei	5
§ 9	Abschlussprüfung in der Fachrichtung Plastik	6
§ 10	Inkrafttreten	8
Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Bühnenmaler und -plastiker/zur Bühnenmalerin und -plastikerin		
	Anlage (zu § 4)	9
	Rahmenlehrplan	14

wbv Publikation

ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG

Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld

Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19

E-Mail: service@wbv.de

Website: wbv.de/berufenet

Verordnung über die Berufsausbildung zum Bühnenmaler und -plastiker/ zur Bühnenmalerin und -plastikerin

Vom 1. Februar 2000
(abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I S. 83 vom 8. Februar 2000)

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Bühnenmaler und -plastiker/Bühnenmalerin und -plastikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen Malerei und Plastik gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen,
6. Planen, Kalkulieren und Organisieren der Arbeiten,
7. Anfertigen von Entwürfen und Modellen,
8. Anfertigen von technischen Zeichnungen,
9. Bearbeiten von Oberflächen und Untergründen,

10. Anfertigen von Schriften, Zeichen und Ornamenten,
11. Prüfen von Arbeitsergebnissen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Malerei sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Mischen von Farben und Abstimmen auf die Beleuchtung,
2. Anfertigen von Kopien und Imitaten,
3. Vorbereiten von Bühnenmalereien,
4. Herstellen von Bühnenmalereien.

(3) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Plastik sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Auswählen und Anwenden von Werkstoffen und Techniken,
2. Vervielfältigen von plastischen Elementen,
3. Anwenden von Klebe- und Verbindungstechniken,
4. Kopieren und Imitieren,
5. Herstellen von plastischen Elementen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 bis 9 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe sowie im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten die zur Arbeitsaufgabe gehörende Arbeitsplanung und Dokumentation bearbeiten. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht: ein Tier-, Pflanzen- oder geometrisches Ornament zeichnen, malen und plastisch gestalten.

§ 8

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Malerei

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 20 Stunden vier praktische Aufgaben nach Vorlagen ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbstständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen und die durchgeführte Aufgabe kontrollieren kann.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen einer Malerei,
2. Anfertigen einer Dekoration mit typografischen Mitteln,
3. Anfertigen einer Freihandzeichnung,
4. Malen eines Faltenwurfs.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Gestaltung, Arbeitsplanung und -ausführung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Gestaltung:
 - a) gestalterische, kunstgeschichtliche und kulturelle Zusammenhänge,
 - b) gestalterische Umsetzungsmöglichkeiten für Dekorationen;
2. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung:
 - a) Kalkulation von Material, Arbeits- und Zeitvorgaben,
 - b) Eigenschaften, Be- und Verarbeitung von Materialien sowie produktionsbedingte Zusammenhänge,

c) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens:

im Prüfungsbereich Gestaltung	120 Minuten,
im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung	90 Minuten,
im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem Prüfungsbereich durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Gestaltung	50 vom Hundert,
2. Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung	30 vom Hundert,
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 vom Hundert.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Gestaltung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Plastik

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 20 Stunden vier praktische Aufgaben nach Vorlagen ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbstständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen und die durchgeführte Aufgabe kontrollieren kann.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Schnitzen eines historischen Reliefs mit mindestens einer Figur unter Einbeziehung eines Faltenwurfs oder eines Ornamentes,
2. Anfertigen einer Freihandzeichnung,
3. Herstellen einer Materialimitation,
4. Modellieren eines Ornamentes in Freihandtechnik.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Gestaltung, Arbeitsplanung und -ausführung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Gestaltung:

- a) gestalterische, kunstgeschichtliche und kulturelle Zusammenhänge,
- b) gestalterische Umsetzungsmöglichkeiten für Dekorationen;

2. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung:

- a) Kalkulation von Material, Arbeits- und Zeitvorgaben,
- b) Eigenschaften, Be- und Verarbeitung von Materialien sowie produktionsbedingte Zusammenhänge,
- c) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens:

im Prüfungsbereich Gestaltung	120 Minuten,
im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung	90 Minuten,
im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem Prüfungsbereich durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Gestaltung	50 vom Hundert,
2. Prüfungsbereich Arbeitsplanung und -ausführung	30 vom Hundert,
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 vom Hundert.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Gestaltung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Bonn, den 1. Februar 2000

**Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie**

In Vertretung

Tacke

Anlage
(zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Bühnenmaler und -plastiker/zur Bühnenmalerin und -plastikerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			
5	Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen (§ 3 Nr. 5)	a) Informationen zu Gestaltungskonzepten ermitteln, insbesondere zu den Anforderungen an Dekorationen, historische und zeitgenössische sowie kultur- und kunstgeschichtliche Bezüge	2		
		b) Produktionsanforderungen hinsichtlich gestalterischer und technischer Umsetzungsmöglichkeiten auswerten und mit den beteiligten Werkstätten beraten c) Umsetzungsmöglichkeiten vorstellen und abstimmen		3	
6	Planen, Kalkulieren und Organisieren der Arbeiten (§ 3 Nr. 6)	a) Arbeitsschritte und Arbeitstechniken festlegen b) Arbeitsabläufe nach Terminvorgaben, insbesondere mit anderen Abteilungen, abstimmen und festlegen c) Aufgaben innerhalb des Teams organisieren und koordinieren d) Arbeitsplatz einrichten	2		
		e) Werk- und Hilfsstoffe auswählen f) Material- und Kostenberechnungen durchführen g) Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen		3	
7	Anfertigen von Entwürfen und Modellen (§ 3 Nr. 7)	a) lineare und plastische Zeichnungen, insbesondere von Architekturen und Landschaften, anfertigen	15		
		b) Modelle, insbesondere Architekturen und Landschaftsteile, anfertigen und plastisch gestalten	15		
		c) lineare und plastische Zeichnungen, insbesondere von Lebewesen und Fantasiedarstellungen, anfertigen		6	
		d) Dekorationen, insbesondere Lebewesen und Fantasiedarstellungen, modellieren und plastisch gestalten		6	
8	Anfertigen von technischen Zeichnungen (§ 3 Nr. 8)	a) Zeichnungen in unterschiedlichen Maßstäben anfertigen b) Zeichnungen maßstabgerecht übertragen	2		
		c) Zeichnungen in unterschiedlichen Ansichten anfertigen d) räumliche Darstellungen anfertigen		2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		e) Konstruktionszeichnungen anfertigen			2	
9	Bearbeiten von Untergründen und Oberflächen (§ 3 Nr. 9)	<p>a) Werkstoffe, insbesondere Textilien, Hölzer, Metalle und Kunststoffe, be- und verarbeiten</p> <p>b) Untergründe, insbesondere Textilien, Kunststoffe und Folien, auf Lichtdurchlässigkeit, Struktur und Dichte prüfen</p> <p>c) Grundierungen für unterschiedliche Zeichen- und Maltechniken herstellen und auftragen</p> <p>d) plastische Massen, insbesondere unter Berücksichtigung von Belastbarkeit und Gewicht, anfertigen</p> <p>e) Strukturen aus Natur und Technik auswählen und mit plastischen Massen umsetzen</p>	10			
		f) vorgefertigte Applikationen aufbringen		2		
		<p>g) Gewebe, Folien und plastische Elemente für transparente, durchscheinende und deckende Malereien bearbeiten</p> <p>h) aufrollbare und starre Dekorationsteile mit Putz-, Mauerwerk-, Stein- und Betonimitationen versehen</p> <p>i) ausstattungsspezifische Vergoldetechniken ausführen</p>			12	
10	Anfertigen von Schriften, Zeichen und Ornamenten (§ 3 Nr. 10)	<p>a) Schablonen und Pausen anfertigen und anwenden</p> <p>b) mit selbst gefertigten Stempeln drucken</p>	6			
		c) Tier-, Pflanzen- und geometrische Ornamente zeichnen, malen und plastisch gestalten		7		
		<p>d) Buchstaben und Schriften konstruieren und zeichnen</p> <p>e) Schriften in verschiedenen Techniken ausführen</p> <p>f) Flächen mit Schriften gestalten</p> <p>g) Schriften, Zeichen und Ornamente unterschiedlicher Kulturkreise imitieren</p>			6	
11	Prüfen von Arbeitsergebnissen (§ 3 Nr. 11)	<p>a) gestalterische Prüfkriterien entwickeln und unter Berücksichtigung von Vorlagen und Wirkung anwenden</p> <p>b) Funktionsprüfungen nach geforderter Aufgabenstellung und notwendiger Belastbarkeit durchführen</p>			3	

Fachrichtung Malerei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
1	Mischen von Farben und Abstimmen auf die Beleuchtung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)	a) Farbmittel nach Verträglichkeit von Pigmenten mit Lösungs-, Binde- und Verdünnungsmitteln sowie Zusatzstoffen auswählen b) Farben entwurfsgerecht mischen c) Farbproben und Farbauszüge unter Berücksichtigung von licht-, aufnahmetechnischen und psychologischen Farbgestaltungsmöglichkeiten sowie geforderter Oberflächenqualität anfertigen d) Farbpaletten zusammenstellen e) Endabstimmung zwischen Malerei und Beleuchtung herbeiführen				6
2	Anfertigen von Kopien und Imitaten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)	a) Riss- und Sprungimitationen anfertigen b) Holzimitationen durch Malen und Modellieren anfertigen c) Steinimitationen, insbesondere Marmor, anfertigen d) Metallimitationen anfertigen e) Textilimitationen, insbesondere Faltenwürfe, anfertigen f) Kopien von zeitgenössischen und historischen Kunstwerken, insbesondere von Zeichnungen und Malereien, anfertigen				10
3	Vorbereiten von Bühnenmalereien (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)	a) Vergrößerungstechniken einsetzen und maßstabgerechte Vorzeichnungen für Malereien anfertigen b) Lasier- und Koloriertechniken anwenden c) Spritztechniken anwenden d) grafische Elemente in unterschiedlichen Techniken ausführen				10
4	Herstellen von Bühnenmalereien (§ 3 Abs. 2 Nr. 4)	a) Bildaufbau unter Einbeziehung von Kontrasten, Proportionen, Flächen- und Raumaufteilungen sowie Licht- und Schattenwirkungen entwickeln				6
		b) menschliche und tierische Anatomie in Bewegung und in unterschiedlichen Altersstufen darstellen c) Architekturen aus unterschiedlichen Epochen und Kulturkreisen sowie Landschaften mit verschiedenen Vegetationsformen darstellen d) freie Formen, Fantasiedarstellungen sowie Farb- und Luftperspektiven darstellen				20

Fachrichtung Plastik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
1	Auswählen und Anwenden von Werkstoffen und Techniken (§ 3 Abs. 3 Nr. 1)	a) Materialien nach technischer und gesundheitlicher Verträglichkeit auswählen b) technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Entwürfen anhand von Proben und Mustern beurteilen c) Vergrößerungs- und Verkleinerungstechniken einsetzen				4
2	Vervielfältigen von plastischen Elementen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2)	a) Abgussformen, verlorene Formen sowie Tiefziehformen konstruieren und anfertigen b) ausformen und laminieren c) aus- und abgeformte Teile nacharbeiten				17
3	Anwenden von Klebe- und Verbindungstechniken (§ 3 Abs. 3 Nr. 3)	a) nach statischen und dynamischen Bedingungen, insbesondere Holz, Metall, Kunststoff und Textilien, kleben und verbinden b) Armierungs- und Kaschieretechniken anwenden c) Applikationen herstellen und aufkleben sowie durch Spritzverfahren auftragen				6
4	Kopieren und Imitieren (§ 3 Abs. 3 Nr. 4)	a) Gegenstände, insbesondere Reliefs, Plastiken und Gefäße aus Geschichte und Gegenwart, kopieren b) Textilimitationen, insbesondere Faltenwürfe, anfertigen c) Oberflächen, insbesondere Stein, Holz, Metall und Risse, imitieren				8
5	Herstellen von plastischen Elementen (§ 3 Abs. 3 Nr. 5)	a) Gestaltungskonzepte unter Einbeziehung von Kontrasten, Proportionen, Raumaufteilungen, Licht- und Schattenwirkungen sowie Perspektiven entwickeln b) Gestaltungselemente, insbesondere durch Schnitzen, Sägen, Modellieren und Kaschieren, umsetzen c) menschliche und tierische Anatomie in Bewegung und in unterschiedlichen Altersstufen darstellen d) Architekturen aus unterschiedlichen Epochen und Kulturkreisen sowie Landschaften mit verschiedenen Vegetationsformen darstellen e) freie Formen und Fantasiedarstellungen darstellen				17

Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bühnenmaler und -plastiker/Bühnenmalerin und -plastikerin (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 1999)

Teil I

Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das „Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972“ geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II

Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK),
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15. März 1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- „eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;

- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;

die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.“

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung beziehungsweise Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht, und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit, wie zum Beispiel

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte,

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, das heißt aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vergleiche Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III

Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes, berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgen.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, gegebenenfalls korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, zum Beispiel technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, zum Beispiel der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler – auch benachteiligte oder besonders begabte – ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV

Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Bühnenmaler und -plastiker/zur Bühnenmalerin und -plastikerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Bühnenmaler und -plastiker/zur Bühnenmalerin und -plastikerin vom 1. Februar 2000 (BGBl. I S. 83) abgestimmt.

Für das Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Mai 1984) vermittelt.

Die in der betrieblichen Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr vorgenommene Teilung in die zwei Fachrichtungen „Bühnenmaler/-in und Bühnenplastiker/-in“ wird in der Berufsschule nicht nachvollzogen. Eine Differenzierung in den Unterrichtsinhalten wird beiden Fachrichtungen Rechnung tragen.

Teil V
Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Bühnenmaler/-in und Bühnenplastiker/-in				
Nr.	Lernfelder	Zeitrictwerte in Stunden		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Bühnen- und Szenenbilder analysieren	40		
2	Flächen malerisch gestalten	60		
3	Dekorationselemente plastisch gestalten	60		
4	Architektur und Landschaft analysieren und zeichnerisch umsetzen	60		
5	Typografische Gestaltung entwickeln	60		
6	Gestaltungsvarianten mit verschiedenen Materialien entwickeln		60	
7	Figürliche Darstellung analysieren und zeichnerisch umsetzen		60	
8	Imitationen realisieren		60	
9	Raumkonzepte planen und zeichnerisch umsetzen		60	
10	Dekorations- und Bühnenelemente beurteilen		40	
11	Anschauungsmodelle entwerfen und darstellen			80
12	Farbkompositionen malerisch umsetzen			100
13	Ausstattungskonzeptionen entwickeln und präsentieren			100
Summe (insgesamt 840 Stunden)		280	280	280

Um zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden und eine umfassende Handlungskompetenz zu fördern, wird die Berufsschule neben traditionellen Verfahren auch neue Medien im Unterricht einsetzen.

Lernfeld 1:	Bühnen- und Szenenbilder analysieren	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler vollziehen die Entstehung eines Szenen-/Bühnenbildes gedanklich nach. Sie verschaffen sich einen Überblick über das Bühnengeschehen/das zu spielende Stück und befassen sich mit der Aufführung. Sie beschreiben den Aufbau des ausgewählten Szenen-/Bühnenbildes.</p> <p>Sie unterscheiden die verschiedenen Arbeitsabläufe bei der Entwicklung und dem Aufbau eines Szenenbildes. Sie reflektieren betriebswirtschaftliche Anforderungen.</p> <p>Sie unterscheiden die an der Produktion beteiligten Berufe, entwickeln Verständnis für die Arbeit der anderen und erkennen, dass Rücksicht und Sicherheit für ein erfolgreiches Arbeiten erforderlich sind.</p> <p>Sie kennen die für malerische und plastische Umsetzungen erforderlichen Schutzmaßnahmen.</p> <p>Sie ermitteln die historischen und kulturellen Zusammenhänge und erstellen eine Übersicht über die wesentlichen Epochen.</p>		
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Produktionsbereiche – Produktionsarten – berufsbezogene Tätigkeiten – Drehbuch, Storyboard, Treatment, Theaterstück – Bühnenelemente – Bühnenaufbau – historische Entwicklung der Bühnen – kunstgeschichtliche Epochen – Zeit- und Kostenplanung – Brandschutz – Gesundheitsschutz – Teamarbeit 		

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler erstellen einen maßstabgerechten Entwurf für einen Bühnenhintergrund und führen diesen malerisch aus. Sie unterscheiden die verschiedenen Gestaltungselemente und -prinzipien und wählen entsprechende Gestaltungskombinationen aus. In Anlehnung an den Arbeitsablauf erstellen sie eine Auflistung der Arbeitsmaterialien. Sie erproben verschiedene Maltechniken und wählen geeignete Verfahren und Werkzeuge zur Umsetzung aus.

Sie bearbeiten den Entwurf sowohl manuell als auch in rechnergestützten Verfahren. Im Entwurfsprozess zeichnen und skizzieren sie unterschiedliche Formen und fertigen eine Reinzeichnung an.

Sie reflektieren den Entwurfsablauf und diskutieren eigene gestalterische Erfahrungen.

Inhalte:

- Phasen des Entwurfsprozesses, Arbeitsplanung
- Gestaltungselemente: Punkte, Linie, Fläche, Körper, Raum
- Flächengestaltung
- Struktur, Muster, Motiv
- Maßstäbe
- Farbmittel
- Farbauftrag
- Entwurfstechniken
- Montagetechniken
- Werkzeuge und Geräte
- Hardware und Software, Ein- und Ausgabegeräte, Datenträger
- rechnergestützte Entwurfsverfahren
- Kommunikationstechniken

Lernfeld 3:	Dekorationselemente plastisch gestalten	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler entwickeln eine Plastik als Dekorationselement unter Beachtung entsprechender Materialien, Bearbeitungsverfahren und Verbindungen. Sie zeichnen eine Vorlage und setzen diese in ein dreidimensionales Modell um. Sie unterscheiden zwischen konstruierten und freien Formen sowie zwischen freistehenden oder an Bauteilen angebrachten Dekorationselementen. Sie kennen plastische Elemente in Kunst und Architektur.</p> <p>Sie ermitteln Bearbeitungsverfahren hinsichtlich der anzuwendenden Materialien und beachten dabei die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Entsorgungsvorschriften.</p> <p>Sie beurteilen die gestalteten Objekte bezüglich der ästhetischen und handwerklichen Qualität.</p>		
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – geometrische Grundkonstruktionen – freie Formen – Naturformen – Proportionen – Farbe und Form – Freihandzeichnen – Projektionszeichnen – Modelliermassen – Holzbearbeitung – Kaschierarbeiten – Papier, Textilien, Kunststoffe – Materialverbrauch und Entsorgung – Materialberechnungen – kunstgeschichtliche Bezüge in Plastik und Architektur – Schutzmaßnahmen – Entsorgungsvorschriften 		

Lernfeld 4:**Architektur und Landschaft analysieren
und zeichnerisch umsetzen****1. Ausbildungsjahr
Zeitrictwert: 60 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen eine Flächengestaltung mit Landschafts- und Architekturelementen. Sie erfassen die verschiedenen Strukturen und Formen von Architektur und Landschaft. Sie analysieren Zeichnungen aus verschiedenen Epochen und erkennen verschiedene Techniken zur Darstellung von Fläche und Räumlichkeit. Sie unterscheiden zwischen horizontaler, vertikaler und diagonaler Gliederung sowie zwischen konstruierten und gewachsenen Formen. In der Wiedergabe entwickeln sie vereinfachte und stilisierte Strukturen.

Sie stellen Architekturelemente unter Beachtung von Licht und Schatten perspektivisch dar und beachten in der Landschaftsdarstellung die Tiefenwirkung.

Sie skizzieren mit verschiedenen Zeichenmaterialien auf verschiedenen Untergründen und überprüfen den Zusammenhang zwischen Zeichenmaterial und Wirkungsweise.

Sie dokumentieren ihre Arbeit und diskutieren zielgerichtet ihre Erkenntnisse.

Inhalte:

- Landschaftsdarstellungen
- Architekturgestalt
- Naturstudien
- Luftperspektive und Tiefenwirkung
- lineare Perspektive
- Licht- und Schattenwirkung
- Zeichenmaterialien und -untergründe
- Zeichentechniken
- historische Entwicklung der Zeichnung
- Dokumentationsformen

Lernfeld 5:**Typografische Gestaltungen
entwickeln und umsetzen****1. Ausbildungsjahr
Zeitrictwert: 60 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen eine Gestaltung mit Schrifttypen, Schriftzeichen und Ornamenten. Sie wählen Zeichen aus und beurteilen die Möglichkeiten der Umsetzung. Sie skizzieren Schriften und Ornamente unter Beachtung von Proportion und Anordnungsweisen. Sie entscheiden über mögliche Farbkombinationen und beurteilen deren Ausdrucksqualitäten. Sie analysieren Schrifttypen und Ornamente unter kulturellen Gesichtspunkten und stellen die historische Entwicklung dar.

Sie vergleichen traditionelle Verfahren mit den Möglichkeiten neuer Medien und unterscheiden verschiedene Gestaltungstechniken.

Bei der Umsetzung wenden sie Vervielfältigungsverfahren an, die sowohl zweidimensionale als auch dreidimensionale Lösungen ermöglichen.

Inhalte:

- Entwicklung der Schriften, Zeichen und Ornamente
- Symbolik und Sinnbilder
- Schriftkonstruktion, Größenverhältnisse und Anordnungsprinzipien
- Kombinationen von Schrift und Bild
- Farbwahrnehmung
- Farbkontraste
- Schneidetechniken, Reißtechniken, Zeichnen, Malen, Drucken
- rechnergestützte Anwendungen (scannen, plotten)
- digitale Bildbearbeitung

Lernfeld 6:	Gestaltungsvarianten mit verschiedenen Materialien entwickeln	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler entwickeln dreidimensionale Dekorationselemente aus geometrischen Körpern und wenden subtraktive und/oder additive Verfahren zur Formfindung an. Sie treffen eine Entscheidung bezüglich der weiter zu bearbeitenden Form und bauen ein Modell. Sie erkennen die konstruktiven und gestalterischen Unterschiede zwischen festen und formbaren Materialien. Sie variieren transparente und dichte Materialien sowie strukturierte Oberflächen.</p> <p>Sie reflektieren die auftretenden Veränderungen bezüglich der Konstruktion, Ausführung und der Oberflächenwirkung.</p> <p>Sie bestimmen die für ein Dekorationselement erforderlichen Materialmengen. Sie gehen verantwortungsbewusst mit der Entsorgung verschiedener Materialien um.</p>		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> – geometrische Körper – additive und subtraktive Formentwicklung – Konstruktion und Verbindung – Struktur, Textur, Faktur – Materialbeschaffenheit – Oberflächenbearbeitung – Modelliermassen – konstruktives Zeichnen – Bemaßung – Modellbau – Körperberechnungen – Materialverbrauch 		

Lernfeld 7:	Figürliche Darstellung analysieren und zeichnerisch umsetzen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler zeichnen die menschliche und tierische Gestalt in unterschiedlichen Positionen. Sie analysieren deren Proportionen und entwickeln entsprechende Proportionsgerüste. Sie vergleichen die unterschiedlichen Proportionslehren und kennen deren historische Entwicklung.</p> <p>Sie analysieren Fantasiegestalten auf der Bühne, in den Medien sowie in der Kunst, übertragen sie in zeichnerische Darstellungen und beurteilen sie nach zusammengestellten Kriterien. Sie wählen geeignete Techniken aus und fertigen lineare und plastische Ausführungszeichnungen.</p>		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> – menschliche Gestalt in Ruhe und Bewegung – Aktzeichnen – tierische Gestalt in Ruhe und Bewegung – Figur-Raum-Beziehung – Figurengruppe – Proportionen – Abbild, Verformung, Abstraktion – Darstellungstechniken (schwarz-weiß, farbig) – Entwicklung der Proportionslehren (vom Altertum bis heute) 		

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln verschiedene Imitationen für Dekorationselemente. Sie beurteilen Untergründe und unterscheiden Beschichtungsmaterialien. Sie stellen Imitationen durch Zeichnen, Malen und Modellieren her. Sie entscheiden die Verfahrensweise unter Beachtung der Konstruktion des Dekorationselementes und der gestalterischen Lösung. In Verbindung mit der auszuführenden Technik legen sie Arbeitsschritte fest, bestimmen Materialien und Werkzeuge unter dem Aspekt der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, beachten Brandschutzbestimmungen und kennen die umweltgerechte Entsorgung. Sie beurteilen die Imitationen bezüglich der angestrebten Wirkung auf der Bühne und beachten die farbige Ausführung.

Sie kennen die historische Entwicklung der Imitationen und der Illusionsmalerei.

Inhalte:

- Illusionsmalerei
- Steinimitation
- Holzimitation
- Metallimitation
- Textilimitation
- Faltenwürfe
- Riss- und Sprungtechniken
- Untergründe
- Farb- und Materialauftrag
- Lasuren
- Modelliermassen
- Materialbearbeitung
- Einfluss von Tages- und Kunstlicht
- additive und subtraktive Farbmischung
- Farbtöne und Farbnuancen
- Farbmoden und Farbtrends
- kunstgeschichtliche Entwicklung – Barock, 19. Jh., 20. Jh.
- Brandschutz
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Entsorgung

Lernfeld 9:	Raumkonzepte planen und zeichnerisch umsetzen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Konzepte für Räume auf der Bühne und erarbeiten unter Beachtung der angestrebten Funktion Lösungsmöglichkeiten. Sie planen für eine Bühneninstallation ein Raumkonzept und stellen es in Zeichnungen dar. Sie kennen verschiedene Raumformen und unterscheiden zwischen Innen- und Außenraum. Sie legen die Grundform des Raumes, seine Aufteilung sowie die erforderlichen Innenausbauten und Dekorationselemente fest. Sie untersuchen einfarbige und mehrfarbige Gestaltungen und beurteilen den Einfluss von Licht auf Raum und Farbe.</p> <p>Sie stellen die Räumlichkeit dreidimensional dar und fertigen maßstabgerechte Ausführungszeichnungen.</p> <p>Bei der Planung ermitteln sie den erforderlichen Material- und Werkstatteinsatz und führen Kostenberechnungen durch.</p> <p>Sie präsentieren und vergleichen ihre Raumkonzepte.</p>		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> – Raumformen und Raumteile – vertikale und horizontale Gliederungen – Innenausbauten (Rampen, Stufen, Podeste) – Raumöffnungen und Raumbegrenzungen – Licht und Lichtwirkungen – Dimensionen der Farbe (Farbton, Helligkeit, Sättigung) – psychologische Wirkung der Farbe im Raum – Projektionszeichnungen – Perspektiven konstruieren – technische Zeichnungen – Raummodelle – CAD, 3D-Animation Raum – Präsentation – Körper- und Volumenberechnungen – Kostenberechnungen 		

Lernfeld 10:	Dekorations- und Bühnenelemente beurteilen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler beurteilen Dekorations- und Bühnenelemente bezüglich ihrer Funktion und ihrer notwendigen Belastbarkeit. Sie analysieren sie als Bestandteil der gesamten Produktion und bewerten die praktische und ästhetische Funktion.</p> <p>Sie entwickeln Prüfkriterien für die gestalterische und arbeitstechnische Umsetzung unter Einbeziehung ökologischer Anforderungen. Sie untersuchen Belastbarkeiten von Bauteilen und Materialien und entscheiden über deren Einsatzbereiche. Sie stellen Kriterien auf und bewerten die Wiederverwendbarkeit unter betriebswirtschaftlichen Aspekten.</p>		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> – feste und bewegliche Dekorationselemente – Gestaltungskriterien (praktische, ästhetische und symbolische Funktion) – Materialien, Oberflächen, Abnutzung, Ausrüstung (zum Beispiel feuerhemmend) – statische Belastungen (Zug, Druck, Schiebefestigkeiten) – Normenwerke, Tabellenwerke – Recycling – Lagerung 		

Lernfeld 11:	Anschauungsmodelle entwerfen und darstellen	3. Ausbildungsjahr Zeitrictwert: 80 Stunden
<p>Zielformulierung:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler entwerfen für eine Produktion Bühnenbauten und Dekorationselemente und setzen sie sowohl zeichnerisch als auch dreidimensional um. Sie analysieren gestalterische Anforderungen und planen die Herstellung eines Anschauungsmodells. Sie entwickeln eine Ideensammlung, bestimmen daraus Dekorations- und Raumelemente und wählen Materialien zur Umsetzung aus. Sie überprüfen anhand von Arbeitsmodellen die angestrebte Lösung. Sie fertigen Formen zur Vervielfältigung an. Im Vergleich mit traditionellen Entwurfstechniken erarbeiten sie dreidimensionale Lösungen am Computer.</p> <p>Sie vergleichen und diskutieren die Wirkungsweise unterschiedlicher Modelle und dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse.</p>		
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Körper- und Raummodell – Entwurfsprozess (Ideensammlung und -skizzen, Arbeitsmodell, Anschauungsmodell) – Modellmaßstäbe – Vervielfältigungstechniken (Abguss, Tiefziehformen, verlorene Formen) – Verbindungstechniken – Kaschiertechniken – Materialien – Materialnachbearbeitung – Materialdiagramme (Proben, Muster, Kriterien) – Modellfotografie – 3D-Animation Körper 		

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen für eine Produktion Farbkompositionen und setzen sie malerisch um. Sie analysieren den Bildaufbau unter Einbeziehung von Kompositionsregeln und farbiger Gesamtanlage. Sie vergleichen Farbkompositionen verschiedener Künstler, setzen sie in Bezug zur kunstgeschichtlichen Entwicklung und kopieren historische und zeitgenössische Werke.

Sie wählen Themen aus den Bereichen Architektur, Landschaft und Figur und unterscheiden flächige und räumliche Darstellungsweisen. Sie fertigen Vorzeichnungen und vergrößern sie zur Umsetzung. Sie kennen den Einfluss der Beleuchtung auf die Farbwirkung und deren Veränderungen. Sie erstellen Kriterien zur Beurteilung von Bühnenmalereien, anhand deren sie die ausgeführten Farbkompositionen als Teil der Gesamtkonzeption überprüfen.

Sie bestimmen Arbeitstechniken und wählen geeignete Materialien zur Umsetzung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen aus. Sie prüfen den Zeit- und Kostenaufwand und vergleichen ihre Arbeitsergebnisse.

Inhalte:

- Luft- und Farbperspektive
- Licht- und Schattenwirkung
- chromatische Malerei
- koloristische Malerei
- Valeurmalerei
- Grisaille
- Mischtechniken
- Bildaufbau
- Farbproportion und Farbrelation
- Farbpaletten, Farbproben
- Farbpsychologie (Symbolik und soziokulturelle Aspekte)
- Licht- und aufnahmetechnische Einflüsse
- Maluntergründe
- Maltechniken
- Spritztechniken
- Vergrößerungstechniken
- Kostenberechnung (Vor- und Nachkalkulation)
- Bildanalyse
- Funktion der Farbe in der Malerei
- Geschichte der Malerei
- Arbeitsplanung
- Schutzmaßnahmen

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln für eine Produktion eine Ausstattungskonzeption. Unter Einbeziehung des Geschehens auf der Bühne planen sie die notwendigen Auf- und Einbauten sowie die malerischen und plastischen Arbeiten. Sie unterscheiden konstruktive und dekorative Elemente sowie den Einfluss der Beleuchtung.

Sie ermitteln die Arbeitsabläufe und formulieren für die beteiligten Werkstätten Arbeitsaufträge.

Sie überprüfen unter Beachtung technischer, gestalterischer und ökonomischer Anforderungen die Entwürfe und formulieren Umsetzungsmöglichkeiten.

Sie fertigen Ausführungszeichnungen und Modelle an und präsentieren diese. Sie zeigen den kulturellen, zeitgenössischen oder historischen Zusammenhang von Produktion und Konzeption auf. Sie erstellen eine Kalkulation für die Konzeption.

Inhalte:

- Art und Weise der Produktion
- Projektplanung
- Bühnenraum
- Gestaltung und Konstruktion
- Abstraktion und Interpretation
- Syntax: Form, Helligkeit, Farbe, Material, Bewegung
- Beleuchtungsarten
- Darstellungsmethoden
- Präsentationsarten und -techniken
- Material- und Kostenberechnungen (Vor- und Nachkalkulation)